

Regionalprogramm (REP) betreffend
landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
im Planungsverband Inntal – Mieminger Plateau

Erläuterungsbericht

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Raumordnung

Bearbeitung:
Martin Sailer

Mitarbeit:
Alexander Baumgartner
Geraldine Fella

INHALT

1 Ausgangslage	3
Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum	3
Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen.....	3
Die Landwirtschaft in der Region	5
2 Zielsetzungen	7
3 Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen	8
Rechtsgrundlage	8
Rechtswirkungen	9
4 Abgrenzung der landwirtschaftliche Vorsorgeflächen	11
Bearbeitungsgebiet.....	11
Projekte im Freiland.....	11
Abgrenzungsmethodik.....	12
Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen in der Region	15
5 Projektablauf	16

1 Ausgangslage

Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum

Traditionellerweise wurde in Tirol äußerst sparsam mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgegangen. Erst mit dem Auftreten der modernen Gesellschaft stieg die anderweitige Inanspruchnahme dieser Flächen.

Seit Beginn der 1950er Jahre hat sich in Tirol, ausgehend von einem wirtschaftlichen Aufschwung, ein tiefgreifender struktureller Wandel vollzogen. Daraus resultierte ein ökonomischer, sozialer und kultureller Umbruch der Gesellschaft mit veränderten Ansprüchen an den Raum.

Eine Abschätzung¹ zeigt, dass die besten Anbauflächen innerhalb von etwa zwei Generationen einen großen Verlust, überwiegend durch Überbauung, erfahren haben. Aktuell werden knapp 10% der Landesfläche intensiv als Acker- und Grünland genutzt.

Auch in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen hat in den letzten 50 Jahren ein gravierender Wandel stattgefunden. Die Grünlandwirtschaft setzte sich als dominante Bewirtschaftungsart durch, auf den besten Böden des Inntals wird zum Teil ein intensiver Gemüse- und Obstanbau betrieben.

Die durchgreifende Technisierung der Landwirtschaft führte zur Steigerung der Flächenerträge, durch Maßnahmen wie Entwässerungen oder Grundzusammenlegungen konnte eine Vereinfachung der Bewirtschaftung erreicht werden.

Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen

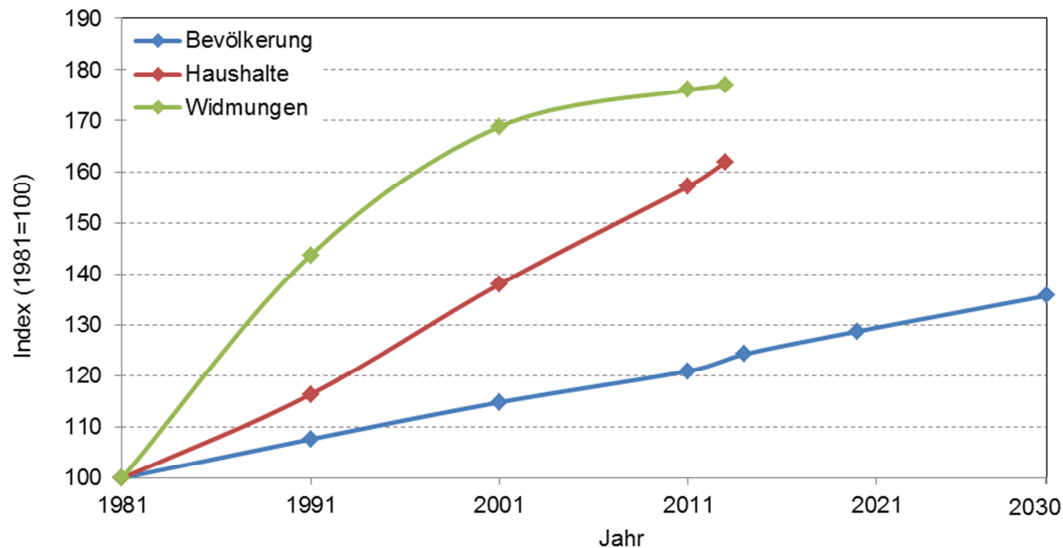
In Tirol erfolgten in den letzten Jahrzehnten enorme bauliche Tätigkeiten, u.a. durch das Ansiedeln von Industrie- und Gewerbebetrieben, für die Schaffung von Wohnraum für die zunehmende Wohnbevölkerung bei immer kleiner werdenden Haushaltsgrößen und für die touristische Infrastruktur. Mit diesen Entwicklungen waren eine Zunahme der Ausweisung von Bauland sowie des Ausbaus der erforderlichen Infrastrukturen verbunden.

Wuchs die Wohnbevölkerung in Tirol im halben Jahrhundert zwischen 1961 und 2011 um 54 %, so erhöhte sich die Zahl der Gebäude im selben Zeitraum um 106 %, die Zahl der Wohnungen sogar um 208 %. Die prognostizierte Bevölkerungszunahme von 9,3% bis zum Jahr 2030 liegt deutlich über dem österreichischen Durchschnitt.

¹ „Die Veränderung der Landnutzung in Tirol“, Manfred Riedl, AdTLR, SG Landesstatistik und *tiris*, 2014.

Im Planungsverband Inntal-Mieminger Plateau hat die Bevölkerung im Zeitraum von 2001 bis 2015 um 15,1% zugenommen. Im Vergleich dazu lag die Zunahme im Bezirk Imst bei 9,5% und im Land bei 8,2%. Für den Zeitraum von 2015 bis 2030 ist eine Zunahme um 9,5% im Planungsverband prognostiziert, auch diese liegt über den Vergleichswerten.

Abb. 1: Entwicklung der Bevölkerung, Haushalte und Widmungen in Tirol²



Die Siedlungsentwicklung geht vor allem auf Kosten des Freilandes im Dauersiedlungsraum. Allerdings wurden im Planungsverband auf dem Mieminger Plateau vielfach auch Waldflächen herangezogen.

In Bereichen mit Zersiedelungstendenzen ist immer weniger gewährleistet, dass zusammenhängende Freilandflächen und die Böden ihre wesentlichen Funktionen erfüllen können:

- Produktion regionaler Lebensmittel,
- Speicherung von Regen- und Schmelzwässern (Neubildung von Grundwasser, Hochwasserretention),
- Funktionen in Naturhaushalt (z.B. Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Biotopvernetzung),
- Erholungsfunktion (z.B. klimatischer Ausgleich); im Weiteren sind große zusammenhängende Freilandbereiche raumbildend und leisten somit einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

² Quelle: Bevölkerung und Haushalte, ÖROK-Prognose 2014; Widmungen (Wohngebiet, gemischtes Wohngebiet und Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau): AdTLR, SG Landesstatistik und tiris

Die Landwirtschaft in der Region³:

Das natürliche Produktionspotenzial ist in der Region äußerst hochwertig. Die klimatischen Bedingungen und die Topographie lassen eine vielseitige Landwirtschaft zu und bieten somit die Möglichkeit auf neue Marktchancen zu reagieren.

Das Produktionsgebiet liegt in einer inneralpinen Gunstlage, die für den Ackerbau gleichermaßen gut geeignet ist wie für die Grünlandwirtschaft. Im Inntal ist sogar Obst- und Gemüsebau möglich. Aufgrund der klimatischen Gunstbedingungen ist der Anteil der Ackerfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche für Tiroler Verhältnisse sehr hoch.

Tab. 1 Anteil der Ackerfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Gemeinden des Planungsverbandes (Almflächen nicht berücksichtigt)

Gemeinde	Anteil der Ackerfläche in %
Mieming	30,1
Mötz	69,1
Obsteig	16,4
Silz	54,4
Stams	39,4
Wildermieming	36,6
Tirol	9,9

Quelle: Agrarstrukturerhebung 2010, Statistik Austria.

Zur Betriebsstruktur ist festzustellen, dass die Ausstattung an Eigenflächen sehr gering ist und wirtschaftliche Größen nur über die Zupachtung von Flächen erreicht werden können. Die bewirtschaftete Fläche (Eigenfläche plus Pachtfläche) beträgt pro Betrieb weniger als 10 ha und ist immer noch relativ klein.

Aufgrund der ebenen, mechanisch gut bewirtschaftbaren Flächen und der Produktionsweise mit einem hohen Anteil pflanzlicher Produkte ist der Arbeitsaufwand im Vergleich zu den viehhaltenden Bergbauernbetrieben geringer. Eine gute Kombinierbarkeit mit außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten ist gegeben, viele Betriebe werden im Nebenerwerb geführt. Trotzdem ist zu erwarten, dass auch in Zukunft die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zurückgehen wird.

³ Landeslandwirtschaftskammer Tirol, Dipl.- Ing. Heinz Hausmann, 2016;
Daten: Agrarstrukturerhebung 2010.

Bei der Tierhaltung sind bei den Milchkuhbetrieben starke Intensivierungen zu erwarten. Viele Betriebe werden diesen Produktionszweig auflassen, die verbliebenen werden versuchen über die Pachtung von Flächen und Viehaufstockungen ihre Produktionsmenge zu erhöhen. Neben der traditionellen Milchproduktion gewinnen andere Formen der Nutztierhaltung wie Mutterkuhhaltung sowie Schaf- und Ziegenbetriebe an Bedeutung. Sogar Schweinemäster und Geflügelhalter sind in der Region vertreten.

Traditionell ist die Region Inntal - Mieminger Plateau ein Kerngebiet des Tiroler Kartoffelanbaus, aber auch der Obstbau hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem interessanten Produktionszweig entwickelt. Um ein verstärktes Bewusstsein für die Landwirtschaft in der Bevölkerung zu schaffen wurden in Tirol bislang zehn Genuss-Regionen⁴ ausgewiesen. Im Planungsgebiet sind die zwei Genussregionen „Oberinntaler Erdäpfel“ und „Oberländer Apfel“ vertreten.

Eine steigende Nachfrage für regionale Produkte sorgte für einen Ausbau des Obstbaus und lässt gute Einkommenschancen für die Landwirte auch im Kartoffel- und Gemüseanbau erwarten. Auch die Möglichkeiten einer gemeinschaftlichen Vermarktung in unmittelbarer Nähe sind gegeben – für Erdäpfel in Silz und für Äpfel in Haiming.

⁴ „Genuss Region Österreich“ ist eine geschützte Marke der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

2 Zielsetzungen

Mit der Entschließung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 wurde die Tiroler Landesregierung u.a. aufgefordert, Raumordnungsprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen landesweit zu erstellen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient

- dem Erhalt von regional und landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln sowie
- indirekt der Erhaltung weiterer wichtiger Bodenfunktionen,
- dem strukturellen Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch angemessene Bodenpreise,
- durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen auch dem Erhalt der Almwirtschaft,
- der Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen und raumbildender Freilandflächen.

Aus der Evaluierung bestehender Regionalprogramme für überörtliche Freihalteflächen geht hervor, dass damit auch die Zielsetzungen einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt wurden. Dazu gehören die Stärkung der Hauptorte durch eine verstärkte „Innenentwicklung“ und die Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplinter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklungen anzusehen sind.

3 Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen

Rechtsgrundlage

Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) werden in § 1 Abs. 2 u.a. folgende Ziele der überörtlichen Raumordnung festgelegt: *„die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens, die Bewahrung oder die weitest mögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete.“*

Der Erhalt von funktional zusammenhängenden Freiräumen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Sicherung einer intakten Kulturlandschaft ist von hoher Wertigkeit und ein wesentliches Ziel der Raumordnung.

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2016 kann die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“*

Rechtswirkungen

Die unmittelbare Rechtswirkung der im Regionalprogramm ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK) und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit) im Freiland zulässig sind. Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von zehn Jahren sind sie jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen.

Änderungen von Raumordnungsprogrammen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unter den im § 10 TROG 2016 genannten Voraussetzungen möglich:

- auf Antrag der Gemeinde wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung (Beispiel: Regionales Gewerbegebiet),
- bei generellen Fortschreibungen des ÖRK wobei die Gleichwertigkeit der örtlichen und überörtlichen Raumordnungsinteressen gegeben sein muss,
- bei geringfügigen Änderungen zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder für sonstige Abrundungen des Baulandes,
- von Amts wegen bei geänderten Gegebenheiten oder einem Widerspruch zu bundes- oder unionsrechtlichen Planungen.

Bei geringfügigen Änderungen der Vorsorgeflächen und bei einer Fortschreibung des ÖRK wird ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Ausnahmen von den Raumordnungsprogrammen sind unter den im § 11 TROG 2016 genannten Voraussetzungen und wenn es den Zielen der Raumordnung entspricht, möglich. Dabei wird eine Gemeinde mittels Bescheid der Landesregierung ermächtigt, in festgelegten überörtlichen Freihalteflächen Grundflächen als Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzungen sind die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde und ein öffentliches Interesse (Beispiele: Landwirtschaftliche Hofstelle, Feuerwehrhaus, Grundflächen für den geförderten Wohnbau).

Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden, vielmehr ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2016 durchzuführen.

4 Abgrenzung der landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Bearbeitungsgebiet

Das Bearbeitungsgebiet bei der Planung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums, welches bereits in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK) als Freihaltegebiet festgelegt ist.

Siedlungsseitig folgt die Abgrenzung bevorzugt den Parzellengrenzen. Daneben sind die äußeren Grenzen des Bearbeitungsgebietes zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben. Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in Almbereiche oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der Bodenklimazahl die Begrenzung.

In der Gemeinde Stams ist im Bereich des Weilers Staudach und in der Gemeinde Silz der Bereich südlich der Bundesstraße und westlich des Hauptortes als Natura 2000 Gebiet Ortolan Vorkommen ausgewiesen. Diese Bereiche werden inklusive der Flächen zwischen der Grenze des Natura 2000 Gebietes und dem Siedlungsrand sowie zweier größerer „Inselflächen“ südlich des Weilers Staudach und südwestlich des Kraftwerkes Silz nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen.

In der Gemeinde Obsteig ist das Landschaftsschutzgebiet Mieminger Plateau (LGBl. Nr. 26, 2005) ausgewiesen. Dieses umfasst vollständig die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Die Grenzziehung im Bereich der Weiler ist eng gezogen, das Siedlungszentrum im Bereich Mooswald – Oberstrass/Unterstrass – Obsteig wurde etwas großzügiger abgegrenzt.

Die Flächen zwischen der Grenze des Landschaftsschutzgebietes und den Siedlungsränder der vorstehend genannten Bereiche weisen für sich genommen nicht die Mindestfläche für überörtliche landwirtschaftliche Vorsorgeflächen auf und bleiben daher ebenfalls örtliche Freihalteflächen.

Projekte im Freiland

Für den Ausbau der Kraftwerksgruppe Sellrain – Silz ist ein Unterwasserbecken beim Krafthaus Silz zur Dämpfung des Wasserschalles in den Inn geplant. Dies ist eine Umsetzungsmaßnahme der EU – Wasserrahmenrichtlinie. Das Becken liegt westlich des Stammer Eichenwaldes zwischen dem bisherigen Unterwasserkanal und dem Staudacher Weg. Es weist eine Fläche von etwa 12 ha in der KG Stams und etwa 0,7 ha in der KG Silz auf. Die UVP - Verhandlung für das Kraftwerkprojekt wurde bereits durchgeführt. Im Falle einer Umsetzung ist dieser Bereich aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auszunehmen.

Abgrenzungsmethodik

Grundsatz ist, die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und für die Landwirtschaft landesweit bzw. regional bedeutsame Bereiche zu beschränken und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen zu vermeiden. Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die Bodenklimazahl⁵ (BKZ) als Maßzahl für die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden, die Flächengröße und die Hangneigung. Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind die regionalen Unterschiede besonders ausgeprägt. Daher erfolgte eine differenzierte Festlegung der Schwellenwerte der BKZ in Absprache mit der Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Boden- und Pflanzenschutz:

Die Untergrenzen der Bodenklimazahl werden gestaffelt mit den Schwellenwerten 20, 25 und 30 festgelegt. So sind in etlichen hochgelegenen Landesteilen bereits Flächen ab einer Bodenklimazahl von 20 Punkten regional bedeutsam, da es dort kaum hochwertigere Böden gibt. Im Inntal hingegen werden Böden erst ab einer Bodenklimazahl von 30 Punkten einbezogen, dies gilt auch für Mieming und Wildermieming.

⁵ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus. Die Bodenklimazahl errechnet sich aus der Ertragsmesszahl laut Digitaler Katastralmappe, dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar.

In der Region ist aufgrund der geringen Jahresniederschlagsmenge von etwa 800 mm und der Tagesmitteltemperatur in der Vegetationszeit von etwa 21⁰ C die Ackernutzung die angepasste Nutzungsform. Die Einschätzung der Bodenfruchtbarkeit seitens der Finanzbodenschätzung erfolgt daher im sogenannten Ackerschätzungsrahmen.

Tab. 2: Auswertung der Bodenklimazahlen aller bewerteten Flächen im Planungsverband⁶

Gemeinde	Fläche BKZ < 25 in ha	Fläche BKZ >= 25 u. < 30 in ha	Fläche BKZ >= 30 u. < 45 in ha	Fläche BKZ >= 45 in ha	Summen
Mieming	107	107	393	170	713
Mötz	7	7	38	30	85
Obsteig	157	157	163	9	410
Silz	40	40	114	249	414
Stams	28	28	170	181	386
Wildermieming	54	54	149	65	288
Summen	392	392	1.027	705	2.297
in %	17	17	45	31	

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarwirtschaft

Insgesamt wurden in der Region etwa 2.300 ha landwirtschaftliche Flächen hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit bewertet. Etwa 75% davon weisen eine Bodenklimazahl von über 30 Punkten auf, etwa 31% über 45 Punkten. Von dieser ertragreichsten Klasse liegen die größten Flächen in Silz (inkl. Natura 2000 Gebiet), Stams und Mieming.

Die Mindestgröße für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen wird mit 4 Hektar festgelegt. Dabei muss es sich um landwirtschaftliche Intensivflächen handeln, also Äcker oder mehrschnittige Wiesen. Kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität werden nur dann einbezogen, wenn sie mit der hochwertigen Fläche mit bewirtschaftet werden oder sich eine Abgrenzung anhand von natürlichen Grenzen wie bspw. Waldrändern ergibt.

Als drittes Kriterium wird die Hangneigung verwendet. Sie ist ausschlaggebend für die Möglichkeit der hangparallelen maschinellen Bewirtschaftung einer Grünlandfläche für alle Arbeitsschritte, also Mähen, Bearbeiten (Düngung), Schwaden (Wenden) und Einbringung. Die Sichtung einschlägiger Studien hat eine Neigung von 35% - 40% als Schwellenwert für eine maschinelle Nutzung ohne Spezialgeräte ergeben.

⁶ Digitale Bodenschätzungsergebnisse, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

Tab. 3: Abgrenzungskriterien für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Kriterium	Schwellenwert
Bodenklimazahl Inntal, Mieming und Wildermieming	> 30 Punkte
Flächengröße und Nutzungsart	> 4 Hektar Äcker und mehrschnittige Wiesen
Hangneigung	< ca. 35%

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Versuchswesen, Jagd und Fischerei; Sg. Raumordnung, *tiris*

Im Detail erfolgt die Abgrenzung nach folgenden Prinzipien:

- In die zum Zeitpunkt der Planung rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne wird prinzipiell nicht eingegriffen. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen liegen daher grundsätzlich außerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche des ÖRK,
- Innerörtliches Freiland und Freilandeinsprünge in gewidmete Bereiche werden in der Regel nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen,
- Agrarflächen unter 4 Hektar haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten,
- Siedlungssplitter im Freiland werden aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen wenn sie eine geschlossene Ortschaft⁷ darstellen.

In die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen werden v.a. einbezogen:

- Sonderflächen für Hofstellen.
- Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude, außer es handelt sich um Betriebe mit Intensivtierhaltung,
- Landschaftliche Strukturen kleineren Ausmaßes wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind.

⁷ Im Sinne des § 2, Ziffer 21 der Tiroler Bauordnung 2011.

Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen in der Region

Die ebenen Acker- und Grünlandflächen im Inntal weisen überwiegend Bodenklimazahlen über 45 (bis 63) auf, dies zeigt die hohe Ertragskraft. In einigen Bereichen liegen die Werte über 30 Punkte. Am Mieminger Plateau liegen die Bodenklimazahlen in Mieming und Wildermieming überwiegend über 30 Punkte, was noch immer guten Bonitäten gleichkommt.

Tab. 4: Dauersiedlungsraum und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Gemeinde	Dauersiedlungsraum (DSR) in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in ha	Anteil der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen am DSR
Mieming	978	546	55,8
Mötz	199	51	25,7
Silz	563	68	12,1
Stams	522	275	52,6
Wildermieming	289	214	74,2
Summen	2.551	1.154	39% (der gesamten Region)

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sg. Raumordnung und *tiris*

Anzumerken ist, dass die Vorsorgeflächen mit Ausnahme der Gemeinde Mieming beinahe zur Gänze in Zusammenlegungsgebieten liegen. Hier wurden also bereits erhebliche öffentliche Mittel zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse eingesetzt.

In Bezug auf die Vorsorgefunktion zeigt eine Abschätzung⁸, dass bei Beibehaltung der bisherigen Ernährungsgewohnheiten eine Produktionsfläche von etwa 2.500 m² pro Person benötigt wird. Bei einer Reduktion der tierischen Lebensmittel auf die empfohlene jährliche Menge⁹ liegt der Bedarf bei etwa 1.500 m². Mit der Einwohnerzahl von etwa 11.000 Personen im Planungsverband ergibt sich im zweiten Fall eine Fläche von etwa 1.650 ha. Diese Flächenbasis ist in der Region bei Einrechnung der als Natura 2000 Gebiet und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen gegeben.

⁸ „Wieviel Fläche braucht ein Mensch um sich zu ernähren?“, landinfo 7/2011, Regionalwert AG Eichstätten.

⁹ „Auswirkungen einer Einschränkung des Verzehrs von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren“ (A. Weitowitz, Dissertation, Technische Universität München, Freising-Weihenstephan, 2007).

5 Projektablauf

Am Projektbeginn stand eine schriftliche Information an die Bürgermeister des Planungsverbandes über die Landtagsentschließung zur Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen und die Planungsschritte. Eine ausführliche Information über den Projektablauf erfolgte im Rahmen einer Sitzung des regionalen Planungsverbandes.

Der anhand der Kriterien ausgearbeitete und im Gelände kontrollierte Abgrenzungsentwurf wurde auf Wunsch der Gemeinden entweder im Bauausschuss oder im Gemeinderat vorgestellt und diskutiert. Anschließend erfolgte die Einarbeitung kleinerer, seitens der Gemeinden bekannt gegebener, Abrundungsvorschläge.

Begleitend zu den Plänen wurden ein Erläuterungsbericht und ein Umweltbericht für das Umweltprüfungsverfahren ausgearbeitet, wobei letzterer von der Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle geprüft wurde. Von dieser Abteilung wurde im Weiteren die fachliche Prüfung der Naturverträglichkeit in Bezug auf das Natura 2000 Gebiet - Vorkommen des Ortolans im Gemeindegebiet von Silz und Stams vorgenommen.

Im Rahmen des Auflageverfahrens vom 20.3. - 22.5. 2017 wurden die ob genannten Unterlagen auf den Internetseiten der Landesraumordnung zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung gestellt. Anschließend wurde der Auflageentwurf der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hinsichtlich der fachlich vertretbaren Einwendungen in den abgegebenen Stellungnahmen überarbeitet.

Die Untergruppe Grundfragen der Raumordnung hat die vorliegende Planung in der Sitzung am 22. 2. 2017 einstimmig der Tiroler Landesregierung zur Beschlussfassung empfohlen.